

Satzung "Landesverband Industriekultur Sachsen"

Stand: 12.11.2021

Gliederung:

- § 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 **Zweck, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**
- § 3 **Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 **Beiträge**
- § 6 **Organe des Verbandes**
- § 7 **Mitgliederversammlung**
- § 8 **Vorstand und Wahlen**
- § 9 **Beirat**
- § 10 **Arbeitsgruppen**
- § 11 **Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse**
- § 12 **Auflösung**
- § 13 **Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus der Verbandsmitgliedschaft ist der Ort des Sitzes des Verbandes.
3. Nach der Eintragung lautet der Name des Verbandes: Landesverband Industriekultur Sachsen e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er fördert im Sinne von § 52 Abs. II Nr.1 der Abgabenordnung Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Landschafts- und Denkmalschutz und den Heimatgedanken.
3. Übergeordnetes Ziel des Vereins ist es, Erfassung, Schutz und Inwertsetzung von Industriekultur in ihren unterschiedlichen Formen zu fördern. Dabei steht die Entwicklung von Industriekultur als ein gewachsenes Zusammenspiel von Technik, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Politik, Forschung, Unternehmertum und Arbeit sowie Gesellschaft, Bildung und Vermittlung im Fokus.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
7. Der Satzungszweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch folgende
 - a. Ziele:
 - Den Facetten sowie dem hiesigen Spektrum der Industriekultur in Sachsen wird auf regionaler, überregionaler und landesweiter Ebene zu mehr Sichtbarkeit und Strahlkraft verholfen.
 - Die Akteur:innen der sächsischen Industriekultur erhalten die Möglichkeit, sich miteinander zu vernetzen und der Knowhow-Transfer wird untereinander angeregt. Der Verband bündelt gemeinsame Ressourcen und organisiert Wissenstransfer und intersektorale sowie überregionale Vernetzung auf Augenhöhe.

- Der Verband kommuniziert die Leistungen der Akteur:innen und bietet seinen Mitgliedern konkrete Unterstützung. Er setzt sich dafür ein, dass die Akteur:innen der Industriekultur Gehör finden und Unterstützung erhalten, indem er als Sprachrohr fungiert und den Akteur:innen eine gemeinsame/geschlossene Stimme gibt.
 - Der Dialog zwischen Akteur:innen der sächsischen Industriekultur und der Politik wird befördert und organisiert. Der Verband verstärkt die interdisziplinäre Vernetzung und den Knowhow-Transfer der Akteur:innen mit politischen und touristischen Multiplikatoren und regt die gesellschaftliche Partizipation an. Er wirkt politisch auf verschiedenen Ebenen, von den Kommunen bis hin zur Landesregierung.
- b. Aufgaben:
- Ausbau und regelmäßige Aktualisierung einer gemeinsamen Plattform (Webseite)
 - Organisation von Veranstaltungen zur überregionalen Vernetzung und zum überregionalen Austausch
 - Direkte Kontaktaufnahme zu Politik und Verwaltung und Platzierung von Forderungen zur Stärkung der Industriekultur in Sachsen
 - Umsetzung spezifischer Projekte, welche die Entwicklung und öffentliche Wahrnehmung der Industriekultur fördern
8. Die Aktivitäten des Verbandes sind an die Mitglieder und an verschiedene Stakeholder (u.a. Politik, Kommunen, Verwaltung) gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Trägerstruktur des Landverbandes lässt eine freiwillige Mitgliedergemeinschaft von Akteur:innen und Institutionen zu, welche im weitesten Sinne im Feld der Industriekultur tätig ist.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimm- und aktives/passives Wahlrecht.
3. Über den schriftliche Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod der natürlichen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach wiederholter Aufforderung länger als 24 Monate im Rückstand ist. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- der Beirat (§ 9)
- die Arbeitsgruppen (§10)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten schriftlich oder elektronisch in Textform mit einer Frist von mind. 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können bis 2 Wochen vorab schriftlich oder elektronisch in Textform eingereicht werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten, hybriden Versammlung aus Anwesenden und Video-Teilnehmenden durchgeführt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies bei dem Vorstand beantragt. Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, wenn nicht am Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung und Protokollführung wählt wird.
5. An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen; eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wobei ein Mitglied das Stimmrecht für höchstens drei weitere Mitglieder ausüben darf. Jedes Mitglied hat eine Stimme; dies gilt auch bei Mitgliedschaft juristischer Personen, die in der Regel durch ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstands vertreten werden.

§ 8 Vorstand und Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung durch eine offene Wahl per Handzeichen, Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Juristische Personen handeln im Vorstand über ihre gesetzlichen Vertretenden oder durch Bevollmächtigte.
2. Im Rechtsverkehr wird der Verein gemeinschaftlich durch zwei Vorstände vertreten.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine:n Geschäftsführer:in zu bestellen. Sofern und soweit der Umfang der Tätigkeit des Vereins und seiner Verwaltung dieses erfordert, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen fremden Dritten, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, mit dem hauptamtlichen Führen der Geschäfte gegen angemessenes Entgelt beauftragen.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um bis zu drei weitere besondere Vertreter:innen erhöhen. Besondere Vertretende sind mindestens Mitglied/Geschäftsführer:in oder Angestellte:r eines Mitglieds des Vereins.
6. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu

einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
9. Der Verein kann sich eine Wahlordnung geben.
10. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte durch einen Beschluss mit einer einfachen Mehrheit eine:n Vorsitzende:n und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende sowie eine:n Schatzmeister:in.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat soll den Verband unabhängig in allen Fragen beraten und zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung, Politik und Organisationen beitragen.
2. Die Mitglieder dürfen in den Beirat Experten aus Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, sowie Vertreter:innen aus Politik, Verwaltung und Organisationen berufen. Der Zeitraum der Berufung ist begrenzt auf einen zweijährigen Turnus.
3. Die Zahl der Mitglieder soll 10 nicht übersteigen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben die Möglichkeit, themen- als auch projektbezogenen Arbeitskreise zu initiieren und auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit einzuladen. Vorstand und Beirat unterstützen die Arbeitskreise in ihrer Arbeit und berücksichtigen die Ergebnisse in der Verbandsarbeit.

§ 11 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthält und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist je eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
5. Auch ohne Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren und zu dem Beschluss selbst schriftlich (per E-Mail ausreichend) erklären. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.